

Antrag der Geschäftsleitung*
vom 22. Juni 2006

KR-Nr. 180/2006

Beschluss des Kantonsrates über die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 38 Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 und ein Ermächtigungsgesuch der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

I. Dem Gesuch der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen alt Regierungsrätin Dorothee Fierz, Esslingen, wird stattgegeben.

II. Als besonderer Staatsanwalt zur Durchführung der Strafuntersuchung und der allfälligen Erhebung der Anklage wird der Leiter der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Dr. iur. Ulrich Weder, ernannt.

Zürich, 22. Juni 2006

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Der Präsident:
Hartmuth Attenhofer

Der Sekretär:
Raphael Golta

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Ursula Moor-Schwarz, Höri; Regula Thalmann, Uster; Hans Peter Frei, Embrach; Raphael Golta, Zürich; Ester Guyer, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Lais, Wallisellen; Emy Lalli, Zürich; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Peter Reinhard, Kloten; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Dr. Beat Walti, Zollikon; Sekretär: Raphael Golta, Zürich.

Bericht

I. Gesuch

1. Am 28. April 2006 erstattete der Direktor der Justiz und des Innern im Auftrag des Regierungsrates Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft wegen Amtsgeheimnisverletzung. Auf Grund erster beweissichernder Massnahmen durch staatsanwaltschaftliche bzw. polizeiliche Befragungen kam die untersuchende Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich zum Schluss, es bestehe ein deliktsrelevanter Tatverdacht gegen alt Regierungsrätin Dorothee Fierz. Sie stellte mit Verfügung vom 16. Mai 2006 via Oberstaatsanwaltschaft Antrag an die Geschäftsleitung des Kantonsrates auf Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich unterstützte in ihrem Überweisungsschreiben vom 22. Mai 2006 den Antrag der Staatsanwaltschaft I.

2. Die Geschäftsleitung überwies das Ermächtigungsgesuch mit Schreiben vom 1. Juni 2006 der Justizkommission zu Bericht und Antrag an die Geschäftsleitung. Mit Schreiben vom 7. Juni 2006 wurde dem Vertreter von Dorothee Fierz zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit gegeben, sich zum Ermächtigungsgesuch innert einer Frist von zehn Tagen vernehmen zu lassen. Mit Schreiben vom 16. Juni 2006 erklärte dieser, die Staatsanwaltschaft gebe die Aussagen seiner Mandantin zutreffend wieder. Zu den Anträgen zur Ermächtigung und zur Ernennung eines besonderen Staatsanwaltes äusserte er sich nicht.

II. Rechtsgrundlagen

1. Nach Art. 366 Abs. 2 lit. b Strafgesetzbuch (StGB) sind die Kantone berechtigt, Bestimmungen zu erlassen, wonach die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Verbrechen und Vergehen im Amte vom Vorentscheid einer nicht richterlichen Behörde abhängig gemacht wird. Indem der Bundesgesetzgeber den Kantonen diese Berechtigung einräumt, anerkennt er, dass im Bereich staatlicher Tätigkeit auch aus ausserhalb des Strafrechts liegenden Überlegungen – wie Opportunitätsgründe und staatspolitische Erwägungen – auf ein Strafverfahren verzichtet werden darf. Die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden sind für ihre amtliche Tätigkeit vorab der übergeordneten Instanz verantwortlich, und diese übergeordnete Instanz soll nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob wegen einer angeblich im Amt begangenen Verfehlung die Einleitung eines Strafverfahrens gerechtfertigt ist (BGE 106 IV 43 f.). Der

Kanton Zürich hat von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht und in § 38 Kantonsratsgesetz eine Regelung getroffen.

2. Nach § 38 Abs. 1 Kantonsratsgesetz kann gegen ein Mitglied des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts wegen einer in Ausübung des Amtes begangenen Handlung eine Strafuntersuchung oder eine Ehrverletzungsklage nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat dazu die Ermächtigung erteilt hat.

3. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates nimmt nach § 38 Abs. 2 Kantonsratsgesetz Anzeigen und Ermächtigungsgesuche Dritter entgegen und unterbreitet diese dem Rat zum Entscheid. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann sie ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person selbstständig von der Hand weisen.

III. Erwägungen

1. Das vorliegende Ermächtigungsgesuch richtet sich gegen ein ehemaliges Mitglied der Regierung, das zum Zeitpunkt der angezeigten Handlung noch im Amt war. Die Ermächtigung ist auch dann noch erforderlich, wenn die betreffende Person ihr Amt nicht mehr bekleidet. Ziel des Ermächtigungsverfahrens ist es, die Mitglieder der erwähnten Behörden vor unbegründeten, trölerischen und mutwilligen Strafanzeigen zu schützen, um den reibungslosen Gang von Regierung, Verwaltung und Gerichtsbetrieb sicherzustellen.

2. Die genannte Zielsetzung tritt in den Hintergrund, wenn die betreffende Person nicht mehr im Staatsdienst steht. Sie bleibt jedoch auch in diesem Fall von Bedeutung. Für den reibungslosen Gang ist nämlich auch von Gewicht, dass die Personen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, darauf zählen können, dass sie nach Ende ihrer Amtstätigkeit vor trölerischen und mutwilligen Strafanzeigen, die sich gegen ihre Handlungen in Ausübung des Amtes richten, geschützt sind. Damit soll verhindert werden, dass das Verhalten der Regierungsmitglieder wegen der allfälligen späteren Verwicklung in derartige Strafverfahren beeinflusst und der gesetzmässige Gang von Regierung und Verwaltung auf diese Weise beeinträchtigt wird. Diese Überlegung führt dazu, die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen angeblich strafbarer Handlungen in Ausübung des Amtes auch dann noch als erforderlich zu betrachten, wenn die betreffende Person nicht mehr im Staatsdienst steht (vgl. auch BGE 111 IV 39).

3. Bevor geprüft werden kann, ob die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafverfolgung unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen zu erteilen ist, ist festzustellen, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit

überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Dies ist zu verneinen, wenn der Sachverhalt keinerlei strafrechtlich relevante Elemente aufweist oder wenn die Täterschaft der angezeigten Magistratspersonen ausser Betracht fällt.

4. Der Anzeigerstatter machte geltend, den Medien seien im Vorfeld zu Publikationen in der NZZ sowie im Tages-Anzeiger vom 28. April 2006 interne Unterlagen, welche der Vorbereitung von Beschlüssen des Regierungsrates gedient hätten, zugespielt worden. Nach der Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 16. Mai 2006 liegt gegen Dorothee Fierz ein deliktsrelevanter Tatverdacht bezüglich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses vor. Bei den betreffenden Unterlagen handle es sich um einen Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2006, einen geänderten Antrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat vom 21. April 2006 sowie um ein Schreiben der damaligen Regierungsrätin Dorothee Fierz vom 13. April 2006. Bei den Strafverfolgungsbehörden habe sich am 30. April 2006 eine Person gemeldet und habe bekannt gegeben, sie habe die genannten Dokumente und Redaktionen der NZZ sowie dem Tages-Anzeiger überbracht. Die Person führte in einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 2. Mai 2006 weiter aus, dass sie diese Idee als Vorschlag an einer Sitzung am 27. April 2006 unterbreitet habe, an der – neben anderen Personen – auch Dorothee Fierz teilgenommen habe. Die Person führte weiter aus, dass der Vorschlag von praktisch sämtlichen Anwesenden ausdrücklich mit den Worten «mach das, ich weiss von nichts» und von einer einzigen anwesenden Person durch Nicken unterstützt worden sei. Keine der an der Sitzung teilnehmenden Personen habe die geringsten Bedenken geäussert, vielmehr sei von einzelnen der Vorschlag gekommen, weitere Dokumente den Medien zukommen zu lassen.

5. Nach Art. 320 Ziff. 1 StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat.

6. Gestützt auf diese Ausführungen liegt zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Dorothee Fierz im Sinn einer Verletzung des Amtsgeheimnisses vor. Das Verhalten stellt zudem eine Handlung in Ausübung des Amtes dar.

7. Es ist im Sinn der unter II. erwähnten Überlegungen – unter Berücksichtigung von Opportunitätsgründen, Verhältnismässigkeit und staatspolitischen Erwägungen – zu prüfen, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt werden soll oder nicht. Das Kantonsratsgesetz enthält keine Richtlinien für die Erteilung oder die Verweigerung der

Ermächtigung zur Strafverfolgung von Magistratspersonen. Zu berücksichtigen sind die Bedeutung der behaupteten Tat, das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen einerseits und dem gleichwertigen öffentlichen Interesse an der Verhinderung beziehungsweise Aufklärung strafrechtlicher Handlungen andererseits.

8. Im vorliegenden Fall besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Aufklärung strafrechtlicher Handlungen. Eine solche Aufklärung steht zudem auch im Interesse der Regierung und der Verwaltung. Mit einer Verletzung des Amtsgeheimnisses wird nämlich nicht zuletzt auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität von Regierung und Verwaltung geschwächt. Wird dieses Vertrauen geschwächt, gilt es, dieses nach Möglichkeit wieder aufzubauen. Die Aufhebung der Immunität mit Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zur Aufklärung des Sachverhalts kann hierzu einen Beitrag leisten. Eine Strafuntersuchung kann nämlich Klarheit bringen, ob sich das betreffende Regierungsmitglied in strafrechtlich relevanter Weise verhalten hat oder nicht.

9. Auf Grund dieser Erwägungen rechtfertigt es sich, die Ermächtigung zur Strafuntersuchung zu erteilen, um das öffentliche Interesse an einer uneingeschränkten Aufklärung strafrechtlicher Handlungen zu schützen.

IV. Besonderer Staatsanwalt

1. Beschliesst der Kantonsrat die Einleitung einer Strafuntersuchung, ernennt er zu deren Durchführung und zur allfälligen Erhebung der Anklage einen besondern Staatsanwalt. Die Untersuchung wird gemäss § 38 Abs. 3 Kantonsratsgesetz nach der Strafprozessordnung durchgeführt.

2. Die Geschäftsleitung schlägt auf Antrag der Justizkommission Dr. iur. Ulrich Weder, Leiter der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vor.

V. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt einstimmig, die nachgesuchte Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung zu erteilen und Dr. iur. Ulrich Weder, Leiter der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, als besondern Staatsanwalt zu bestimmen.